

Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Werl
**Satzung über Erlaubnisse und Gebühren für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen
und Plätzen in der Stadt Werl (- Sondernutzungssatzung -)**
vom 21. Dezember 2001

Auf Grund der §§ 18, 19 und 19 a des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen (StrWG NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 1995, zuletzt geändert durch das Gesetz vom 09. Mai 2000 (GV NRW S. 462), sowie des § 8 Abs. 1 und 3 des Bundesfernstraßengesetzes (FStrG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. April 1994 (BGBl. I S. 854), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 18. Juni 1997 (BGBl. I S. 1452), und des § 7 i. V. m. § 41 Abs. 1 S. 2 Bstb. f der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 666/SGV NRW 2023), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28. März 2000 (GV NRW S. 245) hat der Rat der Stadt Werl in seiner Sitzung am 20. Dezember 2001 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Sachlicher Geltungsbereich

- (1) Diese Satzung gilt für alle Gemeindestraßen (einschließlich Wege und Plätze) sowie für die Ortsdurchfahrten im Zuge der Bundes-, Landes- und Kreisstraßen im Gebiet der Stadt Werl.
- (2) Zu den Straßen im Sinne des Abs. 1 gehören die in § 2 Abs. 2 StrWG NRW sowie in § 1 Abs. 4 FStrG genannten Bestandteile des Straßenkörpers, der Luftraum über dem Straßenkörper, das Zubehör und die Nebenanlagen.

§ 2

Erlaubnisbedürftige Sondernutzungen

Vorbehaltlich der §§ 3, 4 und 5 dieser Satzung bedarf die Benutzung der Straßen über den Gemeingebrauch hinaus als Sondernutzung der Erlaubnis der Stadt Werl. Die Benutzung ist erst zulässig, wenn die Erlaubnis erteilt ist.

§ 3

Straßenanliegengerbrauch

Die Benutzung der Straße über den Gemeingebrauch hinaus bedarf innerhalb der geschlossenen Ortslage keiner Erlaubnis, soweit sie für Zwecke des Grundstücks erforderlich ist und den Gemeingebrauch nicht dauernd ausschließt oder erheblich beeinträchtigt oder in den Straßenkörper eingreift (Straßenanliegengerbrauch).

§ 4

Erlaubnisfreie Sondernutzungen

- (1) Keiner Erlaubnis bedürfen:
 - a) Bauaufsichtlich genehmigte Bauteile, z. B. Gebäudesockel, Fensterbänke, Vordächer, Kellerlichtschächte, Aufzugsschächte für Waren und Mülltonnen in Gehwegen.
 - b) Werbeanlagen an der Stätte der Leistung, die nicht mehr als 30 cm in den Gehweg hinein ragen, sowie Sonnenschutzdächer über Gehwegen ab 2,20 m Höhe und in einem Abstand von mindestens 0,70 m von der Gehwegkante.
 - c) Werbeanlagen, Verkaufseinrichtungen und Warenauslagen, die vorübergehend (tage- oder stundenweise) an der Stätte der Leistung ohne feste Verbindung mit einer baulichen Anlage oder dem Boden angebracht oder aufgestellt werden und nicht mehr als 50 cm in den Straßenraum hinein ragen.
 - d) Die Ausschmückung von Straßen- und Häuserfronten für Feiern, Feste, Umzüge und ähnliche Veranstaltungen zur Pflege des Brauchtums sowie für kirchliche Prozessionen.
- (2) Nach Absatz 1 erlaubnisfreie Sondernutzungen können eingeschränkt oder untersagt werden, wenn Belange des Straßenbaus oder Belange der Sicherheit oder Ordnung des Verkehrs dies erfordern.

§ 5

Sonstige Benutzung

Die Einräumung von Rechten zur Benutzung des Eigentums der Straßen richtet sich nach bürgerlichem Recht, wenn sie den Gemeingebrauch nicht beeinträchtigt, wobei eine vorübergehende Beeinträchtigung für Zwecke der öffentlichen Versorgung oder der Entsorgung außer Betracht bleibt.

§ 6 Erlaubnisantrag

- (1) Die Sondernutzungserlaubnis wird nur auf Antrag erteilt. Dieser ist in der Regel schriftlich innerhalb angemessener Frist vor der beabsichtigten Ausübung der Sondernutzung mit Angaben über Ort, Art, Umfang und Dauer der Sondernutzung bei der Stadt Werl zu stellen.
- (2) Ist mit der Sondernutzung eine Behinderung oder Gefährdung des Verkehrs oder eine Beschädigung der Straße oder die Gefahr einer solchen Beschädigung verbunden, so muss der Antrag Angaben darüber enthalten, in welcher Weise den Erfordernissen der Sicherheit oder Ordnung des Verkehrs sowie des Schutzes der Straße Rechnung getragen wird.

§ 7 Erlaubnis

Die Erlaubnis wird auf Zeit oder auf Widerruf erteilt. Sie kann unter Bedingungen und Auflagen erteilt werden, wenn dies für die Sicherheit oder Ordnung des Verkehrs oder zum Schutze der Straße erforderlich ist.

§ 8 Gebühren

- (1) Für erlaubnispflichtige Sondernutzungen werden Gebühren nach Maßgabe des anliegenden Gebührentarifs erhoben. Der Gebührentarif ist Bestandteil dieser Satzung.
- (2) Das Recht der Stadt Werl, nach § 18 Abs. 3 StrWG NRW bzw. § 8 Abs. 2a FStrG Kostenersatz sowie Vorschüsse und Sicherheiten zu verlangen, wird durch die nach dem Tarif bestehende Gebührenpflicht oder Gebührenfreiheit für Sondernutzungen nicht berührt.
- (3) Das Recht, für die Erteilung der Sondernutzungserlaubnis Verwaltungsgebühren zu erheben, bleibt unberührt.

§ 9 Gebührensschuldner

- (1) Gebührensschuldner sind:
der Antragsteller,
der Erlaubnisnehmer,
wer die Sondernutzung ausübt oder in seinem Interesse ausüben lässt.
- (2) Mehrere Gebührensschuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 10 Entstehung der Gebührenpflicht und Fälligkeit

- (1) Die Gebührenpflicht entsteht
 - a) mit der Erteilung der Sondernutzungserlaubnis,
 - b) bei unbefugter Sondernutzung mit dem Beginn der Nutzung.
- (2) Die Gebühren werden mit der Bekanntgabe des Gebührenbescheides an den Gebührensschuldner fällig. Bei wiederkehrenden jährlichen Gebühren werden die folgenden Gebühren zum Ende des ersten Vierteljahres des jeweiligen Rechnungsjahres fällig.

§ 11 Gebührenerstattung

- (1) Wird eine auf Zeit genehmigte Sondernutzung vorzeitig aufgegeben, so besteht kein Anspruch auf Erstattung entrichteter Gebühren.
- (2) Im Voraus entrichtete Gebühren werden anteilmäßig erstattet, wenn die Stadt Werl eine Sondernutzungserlaubnis aus Gründen widerruft, die nicht vom Gebührensschuldner zu vertreten sind.

§ 12 Gebührenermäßigung, -erlass und -befreiung

- (1) Die Gebühr kann zur Vermeidung von unbilligen Härten in Einzelfällen ganz oder teilweise erlassen werden. Grundlage ist die Dienstanweisung über die Niederschlagung, die Stundung und den Erlass von Geldforderungen der Stadt Werl in der jeweils gültigen Fassung.
- (2) Gebührenfrei sind sämtliche Sondernutzungen, die im überwiegenden Interesse der Stadt liegen. Dazu gehören insbesondere solche der zu einer Wahl zugelassenen politischen Parteien oder der Veranstalter, deren Gemeinnützigkeit durch den Erlaubnisneh-

mer nachgewiesen wird. Im Einzelfall kann der Bürgermeister Gebührenbefreiung erteilen.

§ 13 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01. Januar 2002 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über Erlaubnisse und Gebühren für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen in der Stadt Werl vom 28. August 1976 außer Kraft.

Bekanntmachungsanordnung:

Die vorstehende Satzung über Erlaubnisse und Gebühren für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen und Plätzen in der Stadt Werl (- Sondernutzungssatzung-) vom 21. Dezember 2001 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Werl vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Werl, den 21. Dezember 2001

Grossmann, Bürgermeister

Anlage zur Satzung über Erlaubnisse und Gebühren für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen und Plätzen in der Stadt Werl (-Sondernutzungssatzung -) vom 21. Dezember 2001

Gebührentarif

A. Allgemeine Bestimmungen

1. Die im Gebührentarif enthaltenen Gebührensätze gelten für den Bereich Erbsälzerstraße, Melstergraben, Steinergraben, Kämperstraße und Bäckerstraße sowie die von diesen Straßen umschlossenen Straßen und Plätze, und die Walburgisstraße bis zur Soester Straße (= Zone 1).
2. Im übrigen Bereich der Innenstadt ermäßigen sich die für den in Ziffer 1 erfassten Bereich geltenden Gebühren um 20 % (= Zone 2).
3. In den Ortsteilen ermäßigen sich die für den in Ziffer 1 erfassten Bereich um 40 %.
4. Bruchteile von Monaten werden nach Tagen berechnet (= Zone 3).
5. Die Tagesgebühr beträgt 1/30 der Monatsgebühr.
6. Die nach diesem Gebührentarif ermittelten Gebühren werden jeweils auf volle Euro gerundet.
7. Die Mindestgebühr für die Erlaubnis von Sondernutzungen beträgt 15,00 Euro.

B. Gebühren

	Art der Sondernutzung	Monatsgebühr in Euro, sofern nicht anders angegeben		
		Zone 1	Zone 2	Zone 3
1.	Anbieten von Waren und Leistungen			
1.1	Aufstellen von Tischen und Stühlen durch Nichtanlieger, je angefangener m ² beanspruchter Verkehrsfläche	3,83	3,06	2,30
1.2	Verkaufsstände, Verkaufswagen aller Art, durch Nichtanlieger aufgestellt, je angefangener m ² beanspruchter Verkehrsfläche	4,47	3,58	2,68
2.	Anlagen und Einrichtungen			
2.1	Verkaufsautomaten, durch Nichtanlieger aufgestellt, je angefangener m ² Frontfläche	4,18	3,34	2,51
3.	Lagerungen			

3.1	Baustelleneinrichtungen, wie Gerüste, Bauzäune, Baracken, Maschinen, Fahrzeuge, Hilfseinrichtungen, Lagerplätze, je angefangener m ² beanspruchter Verkehrsfläche	4,18	3,34	2,51
3.2	Abfallcontainer, je angefangener m ² beanspruchter Verkehrsfläche	4,64	3,71	2,78
3.3	Leitungen aller Art (ober- und unterirdisch), soweit sie gewerblichen Zwecken dienen und durch sie der Gemeingebrauch beeinträchtigt wird, mit Ausnahme der öffentlichen Versorgung/ Entsorgung und Telekommunikationsleitungen, je angefangener Meter	1,62	1,30	0,97
3.4	Kraftfahrzeuge sowie Wohnwagen und sonstige, nicht zur Personenbeförderung dienende Fahrzeuge, die länger als 24 Stunden abgestellt werden und nicht zur Teilnahme am öffentlichen Verkehr bestimmt sind, je angefangener m ² beanspruchter Verkehrsfläche	4,06	3,25	2,44
4.	Werbung, Information			
4.1	Plakate beliebiger Größe, bis zur Höchstdauer von 14 Tagen			
4.1.1	bis 50 Stück			
4.1.2	bis 100 Stück (Höchstmenge)			
			pauschal 25,00	pauschal 60,00
4.2	Großflächige Werbeträger, Haltestellen Schutzdächer mit Reklamefläche, Litfasssäulen etc., je angefangener m ² beanspruchter Verkehrsfläche	10,00	8,00	6,00
4.3	Transparente, Straßenüberspannungen, je Stück	1,39	1,11	0,83
4.4	Aufstellen von Informationswagen, Informationsständen, Werbewagen, Werbeständen, Rednerpulten u.ä. und sonstige Veranstaltungen (wie z. B. Lotterieveranstaltungen), je angefangener m ² beanspruchter Verkehrsfläche	4,87	3,90	2,92
4.5	Verteilen von Werbematerial (Handzettel, Prospekte usw.), pro Person	2,78	2,22	1,67
4.6	Auslagen und Schaukästen, je angefangener m ² beanspruchter Verkehrsfläche	6,03	4,82	3,62
5.	Volksfeste/ Jahrmärkte und ähnliche Veranstaltungen			
5.1	Fahr- und Schaugeschäfte sowie andere volksfestähnliche Einrichtungen, je angefangener m ² beanspruchter Verkehrsfläche	4,06	3,25	2,44
5.2	Tanz- und Bierzelte, je angefangener m ² beanspruchter Verkehrsfläche	3,77	3,02	2,26
5.3	Marktveranstaltungen, je angefangener m ² beanspruchter Verkehrsfläche	3,77	3,02	2,26

Westfalenpost Ausgabe Nr.: 301 vom 27.12.01

Soester Anzeiger/Werler Anzeiger, Ausgabe Nr.: 302 vom 28.12.01